

7. Sekundärliteratur

Kurzer Bericht von den Einrichtungen, dem Unterrichte und den Kosten in der mit der Lateinischen Schule und Realschule verbundenen Erziehungsanstalt ...

Niemeyer, Hermann Agathon

Halle (Saale), 1831

II. Vierteljährige Kosten eines Zöglings in der Erziehungsanstalt im Waisenhouse, nach drey Fällen ohngefähr berechnet.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

II. Vierteljährige Kosten

eines

Zöglings in der Erziehungsanstalt im Waisenhause,
nach drey Fällen ohngefähr berechnet.

Erster Fall.

	Rpf	Sgr	z
Für den Tisch, in 13 Woch., à 1 Rthlr. 10 Sgr.	17	10	—
die Stube zu 4, nebst Holz &c.	5	—	—
den Unterricht	2	—	—
das Bette	1	7	6
den Arzt	—	2	6
das Waschgeld, von 1 Rthlr. bis	1	15	—
Schuhputzen	—	10	—
die Reinigung	—	5	—
Zum wöchentlichen Taschengelde, zu 10 Sgr.	4	10	—
Summa	32	—	—

Zweyter Fall.

	Rpf	Sgr	z
Für den Tisch, in 13 Wochen, à 1 Rthlr.	13	—	—
die Stube zu 4, nebst Holz &c.	5	—	—
den Unterricht	2	—	—
das Bette	1	7	6
den Arzt	—	2	6
das Waschgeld, von 1 Rthlr. bis	1	15	—
Schuhputzen	—	10	—
die Reinigung	—	5	—
Zum wöchentl. Taschengelde, zu 7 Sgr. 6 Pf.	3	7	6
Summa	26	17	6

Drit-

Dritter Fall.

	Rp	Sgr	2
Für den Tisch, in 13 Wochen, à 15 Sgr.	6	15	—
die Stube zu 8, nebst Holz u.	2	15	—
den Unterricht	2	—	—
das Bett	1	7	6
den Arzt	—	2	6
das Waschgeld, von 1 Rthlr. bis	1	15	—
Schuhputzen	—	10	—
die Reinigung	—	5	—
Zum wöchentlichen Taschengelde, zu 5 Sgr.	2	5	—
Summa	16	15	—

Wenn Eltern eine Wohnung zu 4 wählen, so werden dadurch die bestimmten Ausgaben erhöht um 2 15 —
und die Summe ist dann 19 — —

Nach dieser Tabelle kann nun leicht berechnet werden, wie viel es koste, wenn jemand Beneficia genießt, und also Wohnung, Tisch oder Schule nicht bezahlen darf.

1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9
10	10
11	11
12	12
13	13
14	14
15	15
16	16
17	17
18	18
19	19
20	20

Erläu=

Erläuternde Bemerkungen.

1) Außer diesen in vorstehender Tabelle berechneten Kosten, zahlt ein Schüler, wenn er herkommt, ein für allemal zum Antritt: der Schulbibliothek 15 Sgr., der Schulkasse 20 Sgr., und dem Speisewirth, wenn er am ersten Tische speiset, 20 Sgr., am zweyten 15 Sgr., am dritten 12 Sgr. Auch wird um Weihnachten dem Speisewirth zur Erhaltung des Geräths von den Schülern an den zwey ersten Tischen 5 Sgr., und an dem dritten 2 Sgr. 6 Pf. als ein Geschenk gegeben. Für Licht in den Schulclassen, wenn Unterricht in solchen Stunden erteilt wird, wo Licht gebrannt werden muß, zahlt jeder 5 Sgr. für das Winterhalbjahr, oder 2 Sgr. 6 Pf. vierteljährig. Für die Heizung der Schulclassen zahlt ein jeder Schüler in den beiden Winterquartalen zusammen 10 Sgr., oder vierteljährig 5 Sgr. An den Herrn Prediger in Glaucha giebt jeder, der hier communiciret, nach seinen Umständen, vierteljährig etwas Weniges; so daß der, welcher die theuerste Verpflegung genießt, nicht über 5 Sgr. zahlt. Für die Prüfung beym Ankommen, und für das Zeugniß beym Abgehen, wird etwas Bestimmtes von der Rechnung der Schüler bezahlt.

2) Sämliche Schüler essen, unter der Aufsicht ihrer Lehrer, in dem großen Speisesaale des Waisenhauses; wo verschiedene Abtheilungen in Absicht des Tisches statt finden. Auf die Wahl und Zubereitung der Speisen wird genau gesehen, und dem Director täglich eine Probe des zubereiteten Essens zugeschiekt. — Wenn die meisten Bedürfnisse im Preise gestiegen sind, bekommt der Speisewirth einen Nachschuß zu dem berechneten Tischgelde, der aber verhältnißmäßig gering ist, sich nach dem Steigen und Fallen der Preise der Bedürfnisse richtet, und nur so lange dauert, als die Lebensmittel in so hohen Preisen sind, und der Roggen über 1 Thlr. 20 Sgr. gilt.

3) Das ohnehin geringe Schulgeld kann nur in äußerst seltenen Fällen erlassen werden.

4) Wer umfreyen Tisch, freye Wohnung, freye Schule, oder um alles zugleich ansucht, muß durch glaubhafte Zeugnisse hinlänglich beweisen, daß er dieser Unterstützung wirklich bedürfe. Da indessen die fest-

gesetzte Zahl der Beneficiarien nicht überschritten werden kann, so können gewöhnlich diejenigen, welche sich zu Beneficien melden, vorerst nur als *Exspectanten* aufgenommen werden; wo sie dann, wenn sie die Schule besuchen, so lange für Geld speisen, und Wohnung und Schule bezahlen müssen, bis ihnen jene Beneficien ganz oder zum Theil, bewilligt werden. Zuvor aber müssen sie auch durch ein Zeugniß des *Rectors* darthun, daß sie sich dieser Wohlthat durch Fleiß und Wohlverhalten werth gemacht haben.

5) Ueberhaupt werden denen Schülern, welche die höhern Classen im funfzehnten Jahre noch nicht erreicht haben, die Beneficia nur bis zu diesem Alter bewilligt. Schüler, denen es an Talent oder Neigung zu den Wissenschaften fehlt, können auf Unterstützung in dieser Anstalt keinen Anspruch machen.

6) Wenn ein Beneficiarius Aufwand macht, der mit seinen vorgeblich geringen Vermögensumständen in keinem Verhältnisse steht, oder wenn man auf andere Weise zuverlässig erfährt, daß er der Unterstützung nicht bedürftig ist, oder wenn er sich derselben durch Unfleiß und Uebelverhalten unwürdig macht, so werden ihm die Beneficia genommen. Denn durch einen solchen müssen die Wohlthaten ärmern, fähigern und bessern Schülern nicht entzogen werden.

7) Die Wahl einer Stube von 4, ist nicht an den ersten, zweyten und dritten Fall allein gebunden, sondern willkürlich, so daß Kinder, die an dem dritten Geldtische speisen, wenn Raum ist und das Gehörige bezahlt wird, gleichfalls auf einer Stube zu 4 wohnen können. Freystellen auf den Schülerstuben sind nur in geringer Anzahl vorhanden und können nur solchen Dürftigen ertheilet werden, welche sich durch Fleiß und Wohlverhalten derselben besonders würdig machen.

8) Das Schulgeld wird von allen bezahlt, die an einem der Geldtische speisen. Sobald also ein solcher, der das Schulgeld frey hatte, wieder an einen Geldtisch geht, muß er auch das Schulgeld bezahlen. Auch giebt ein jeder Schüler zur Anschaffung der Tinte in der Schule, einen vierteljährigen Beytrag von 1 Sgr. 3 Pf. Wer in einer geographischen Classe sitzt, zahlt alle halbe Jahr 2 Sgr. 6 Pf. zu den Landkarten, die bey der Schule gehalten werden; und wer eine mathematische Classe besucht,

sucht, entrichtet zur Erhaltung der mathematischen Instrumente, in der ersten und zweyten halbjährig 7 Sgr. 6 Pf., und in der dritten und vierten 5 Sgr.

9) Wer ein eigenes Bett mitbringt, wozu die Bettstellen hier gehalten werden, dem geht der in der Tabelle gerechnete Bettzins zu gut. Wenn aber zwey Brüder oder mehr Kinder zugleich hergeschickt werden, so müssen sie allezeit besondere Betten haben, weil nach hiesiger Einrichtung nicht mehrere in einer Bettstelle beisammen schlafen können.

10) Das Waschgeld wird bezahlt, nachdem jemand viel oder wenig Wäsche braucht, und jenachdem sie leicht oder mühsam zu waschen ist. Es ist daher der im Verzeichnisse der Kosten angeetzte Preis veränderlich, nach Beschaffenheit dieser Umstände. Kinder aus der Nähe können auch zu Hause waschen lassen; doch muß ihnen dann die reine Wäsche auf das Schülerhaus geschickt, und die unreine wieder abgeholt werden, ohne daß sie nöthig haben, sie durch einen Boten aus der Stadt abholen zu lassen. Kleider und Bettüberzüge werden den Wäscherinnen besonders bezahlt, so wie auch die nöthige Ausbesserung der Wäsche. Gar zu viele Wäsche den Kindern mitzugeben, ist nicht rathsam, da sie leicht durch Unachtsamkeit verloren geht, und nicht gut übersehen werden kann.

11) Für Schuhputzen und Reinigung zahlt der nichts, der dieses selbst verrichtet. Aber das Selbstputzen der Schuhe ist keine wahre Ersparung. Denn entweder wird es von den jungen Leuten vernachlässigt, oder es geschieht mit nicht geringern Kosten, und wohl gar mit Verderbung der Schuhe und anderer Kleidungsstücke. Das Kämmen wird täglich zu gewissen Stunden von einer dazu angenommenen Frau in einem besondern Zimmer verrichtet; und es ist besser, wenn Eltern oder Vormünder diese kleine Ausgabe bewilligen, um dadurch mehrern Nachtheil zuvorkommen; zumal, da es unschicklich ist, wenn Kinder diese Beschäftigung in Gegenwart Anderer, die mit ihnen auf einer Stube wohnen, vornehmen. — Das Putzen der Schuhe oder Stiefeln kostet vierteljährig 10 Sgr.; das Glanzputzen 20 Sgr.; die wöchentliche Reinigung der Kleider, vierteljährig 5 Sgr.; das Wischen der Stiefeln aber, mit Kleiderreinigen, vierteljährig 1 Rthlr. 15 Sgr. Wer

des Morgens heißes Wasser zum Thee oder Kaffee verlangt, bezahlt dafür quartaliter 5 Sgr.

12) Unter dem in der Tabelle angeetzten Taschengelde, wird das verstanden, was den Schülern wöchentlich zum Frühstück und Halbabendbrodte ausgesetzt ist und gezahlt wird. Zwar bleibt das in allen Fällen willkürlich, und dem Gutbefinden der Angehörigen überlassen; aber es ist doch gut, wenn auch arme Kinder etwas an baarem Gelde bekommen, weil sie sonst leicht in Unordnung gerathen. Zu viel Taschengeld ist schädlich, weil sich die Kinder dadurch mit Nachtheil ihrer Gesundheit zur Verschwendung gewöhnen. Es kann auch niemand einen geringern Tisch bloß deshalb wählen, um von dem Ersparten das Taschengeld seiner Kinder erhöhen, oder entbehrliche Ausgaben damit bestreiten zu können; vielmehr ist bey dringenden Umständen von der Verminderung des Taschengeldes der Anfang der Ersparung zu machen.

13) Außer den in der Tabelle berechneten und in diesen Anmerkungen erwähnten Ausgaben, kommen noch mancherley andere vor, die nicht bestimmt werden können. Einige sind nothwendig, als: unentbehrliche Bücher, Schuhe, Strümpfe, Ausbesserung der Kleider, Papier, Federn, Siegellack u. s. w. Andere müssen von Hause aus erst ausdrücklich verordnet oder erlaubt werden, als: neue Kleidungsstücke, theurere Bücher, Unterricht in der Musik, Klavier-Miethe, und Ankaufung des Kaffees, Thees und Zuckers auf Rechnung. Man bittet daher, gleich bey Hersendung der Zöglinge deutlich zu bestimmen, wie stark der Aufwand in diesen Dingen seyn solle, und wie viel ihnen auf Rechnung verabsolgt werden dürfe. Um Unterschleif zu verhüten, bekommen die Schüler das Geld für ihre Bedürfnisse nie selbst in die Hände, sondern die Handwerker erhalten die Bezahlung für ihre Arbeiten in der Rechnungsexpeditio. Eben daselbst wird auch der Ankauf der kleinen Sachen durch die Aufwärter besorgt.

14) Die nöthigen Bücher, welche oben (S. 5. f.) zum Theil angeführt sind, werden nach und nach gebraucht, so wie die Schüler in den Classen fortrücken. Es ist daher unnöthig, auch nicht rathsam, sie für die, welche in den untern Classen sitzen, gleich zu kaufen, oder sie ihnen mitzugeben, weil sie selten gehörig in Acht genommen werden,
und

und der Ankauf hier mit geringen Kosten nach und nach geschehen kann. Die wohlfeilsten Ausgaben classischer Schriftsteller sind im Verlage der Waisenhausbuchhandlung; und man kauft auch alte Schulbücher von den hiesigen Antiquaren, um sie den Armen für einen möglichst geringen Preis zum Gebrauch überlassen zu können.

15) Alle erforderliche Verpflegungsgelder für die Schüler müssen in gangbarem guten Courant, nach dem Münzfuße von 1822, und nicht in Scheidemünze, gehörig pränumerirt werden. Geschehen Zahlungen in andern Münzsorten, die hier nicht gewöhnlich sind, so kann man sie nicht höher annehmen, als sie von den Wechseln in Halle nach dem jedesmaligen Cours genommen werden. Eben so wenig kann man auch bey dem guten Golde, das mit *Agio* berechnet werden soll, sich nach dem auswärtigen Cours richten, sondern man muß es so anzubringen suchen, wie es an hiesigem Orte zur Zeit der Ankunft gilt, weil man es nie kann liegen lassen, um etwa bessere Preise abzuwarten.

16) Die hiesige Verfassung gestattet durchaus keine Vorschüsse. Alle Zahlungen für die Schüler müssen immer baar geschehen; daher man, in Ermangelung des Geldvorraths, nicht im Stande ist, Bedürfnisse zu befriedigen. Es werden auch deshalb allemal zu Anfang des letzten Monats in jedem Vierteljahre, nämlich den ersten März, Juni, September und December, die Schülerrechnungen geschlossen, und an alle Eltern und Vormünder geschickt, damit zu Ende des einen Vierteljahrs die Pränumeration für das folgende gewiß hier seyn kann. Am besten ist es, bey der Ankunft eines Schülers gleich auf ein halbes Jahr vor auszubezahlen, und dann alle Vierteljahre das Ausgegebene nachzuschicken. Denn so kann es ihm nie an dem Nothwendigen fehlen.

17) Es ist sehr nachtheilig, wenn den Schülern ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten heimlich Geld mitgegeben oder nachgeschickt wird. Finden die Angehörigen für gut, ihnen etwas an Gelde zu eigener Verwaltung in der Absicht zukommen zu lassen, daß sie mit dem Gelde selbst umgehen lernen, so wünscht man sehr, daß sie die Vorgesetzten der Schule davon benachrichtigen, damit diese sich nach der Anwendung erkundigen können. — Außerordent-

liches

liches Taschengeld bey besondern Gelegenheiten, wird den Schülern nie versagt, wenn sie sich wohl verhalten, und die Eltern es verlangen.

18) Wenn Schüler, die auf dem Waisenhause wohnen, in der Stadt Verwandte oder Bekannte haben, so können sie zwar bisweilen zum Besuch derselben Erlaubniß erhalten; doch bittet man, hierin zum Besten der Kinder alle mögliche Einschränkung zu machen, und es den Lehrern und Aufsehern der Schule nicht zu verdenken, wenn sie sich vorbehalten, mit dieser Erlaubniß so zu verfahren, wie sie einsehen, daß es die wahre Wohlfahrt ihrer Anvertrauten erfordert.

19) Für die nöthige körperliche Bewegung und Uebung der jungen Leute wird hier hinlänglich gesorgt. (Vergl. S. 5. §. 9.) Aber die hiesige Verfassung erlaubt es nicht, daß unsere Zöglinge außer der gesetzten Zeit in Gesellschaft fremder Personen, oder allein, wenigstens nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß, spaziren gehen. Die Erlaubniß zum Baden in der Saale, kann nur dann erst erteilt werden, wenn die Eltern oder Vormünder ihre ausdrückliche Einwilligung dazu vorher an den Herrn Inspector Dr. Netto mündlich oder schriftlich abgegeben haben. Um jeder Gefahr dabey möglichst vorzubeugen, darf es nur an Einem dazu bestimmten sichern Ort, unter Aufsicht der Lehrer, und in Beyseyn von Halloren, geschehen. Den Halloren wird für ihre Bemühung dabey, von der Rechnung der Schüler eine Erkenntlichkeit verwilligt; welche jedoch nur in etlichen Groschen monatlich besteht.

20) Die Art der Kleidung ist zwar willkürlich, und die Einrichtung derselben lediglich den Eltern und Vormündern überlassen; nur ist dabey jederzeit auf Anstand und Schicklichkeit zu sehen. Mit doppelter Kleidung muß jeder versehen seyn, damit sie ordentlich gewechselt und reinlich gehalten werden könne, auch niemand nöthig habe die Classen zu versäumen, wenn seine Kleider ausgebessert werden. Denen, welche Beneficia genießen, kann am allerwenigsten gestattet werden, durch theure Kleidung sich auszuzeichnen, und es denen, die ganz für ihr Geld leben, und mit Bewilligung der Eltern etwas mehr aufwenden können, gleich und wohl gar zuzurathun.

21) Wenn jemand beym Abgehen von der Schule, der Casse etwas schuldig bleibt, und seine Sachen zum Unterpfande zurückläßt, so muß man bitten, der Anstalt mit langer Aufbewahrung der Sachen nicht beschwerlich zu fallen, weil man sonst genöthigt ist, sie längstens nach Verlauf eines halben Jahres, und ehe sie unbrauchbar werden, zu verkaufen, und sich bezahlt zu machen.

22) Findet sich in den überschickten Rechnungen etwas, das einer Erläuterung bedarf, so ist man hiezu jederzeit erbötig; doch bittet man auch, die Rechnungen mit einander zu vergleichen, weil sich dadurch oft Vieles von selbst erklärt, und die Erinnerung unnöthig macht. Besonders ist zu bemerken, daß alle Ausgaben für Waschen, Reinigung, Schuhputzen, Theewasser, und was jemand bey einer Reise am Tischgelde gut behält, beständig in die Rechnung des folgenden Vierteljahres kommen, weil die Rechnungen einen Monat früher abgesendet werden müssen, als man mit Gewißheit weiß, was diese Dinge kosten, und ob sie jemand gebraucht hat. Für Stube und Unterricht kann bey einer Reise nichts abgeschrieben werden, es wäre denn, daß sie über ein Vierteljahr dauerte, und die Miethse aufgesagt würde. Dann ist aber auch nöthig, daß vor der Wiederkunft hergeschrieben, und ein Platz aufs neue bestellt wird.

23) Wenn gemeldete Novitii erst einige Wochen nach dem Anfange des Vierteljahres ankommen, und der Platz für sie schon offen gelassen ist, so wird auch die Miethse für das ganze Quartal, so wie auch das Schulgeld, bezahlt. Es ist auch billig, daß alle, die von der Schule abgehen sollen, die Veränderung wenigstens ein paar Monate vorher anzeigen, damit man denen, welche die Aufnahme erst erwarten, gewisse Hoffnung dazu machen könne.

24) Wenn Schüler ohne Begleitung ihrer Eltern und anderer sichern Personen hier ankommen, so können sie ohne Bedenken und ohne daß sie nöthig hätten erst in der Stadt irgendwo einzufahren, sich gleich auf das Waisenhaus bringen lassen; wo sie zu jeder Tageszeit angenommen werden, und hinlängliche Muße zur Erholung von der Reise erhalten. Es ist darum nothwendig dieses zu erinnern, weil Kinder durch ihre, gleich anfangs oft ohne alle üble Absicht gemachten Bekanntschaften in der Stadt, in der Folge leicht zu allerley

sey schädlichen Zerstreuungen und Unordnungen verleitet werden können.

25) Man erbittet sich bey der Herkunft der Schüler allezeit ein vollständiges Verzeichniß aller Sachen, die sie mitbringen; um danach, wenn es nöthig ist, eine Revision anstellen zu können.

26) Die sämtlichen Rechnungsgeschäfte, die Anschaffung der Bedürfnisse, so wie auch den Briefwechsel mit den Eltern und denen, die Elternstelle vertreten, besorgt der Inspector der Pensionsanstalt, Herr Inspector Dr. Netto. Wer daher über die, in diese Erziehungsanstalt aufzunehmenden, oder darin schon befindlichen Kinder, Nachricht verlangt, wird ersucht, sich deshalb an ihn zu wenden. Auch sind die vorauszuzahlenden Verpflegungsgelder an ihn allein zu übersenden.

T. p. 13 S 14